

Statuten

des Ruderverein Wiking Bregenz (ZVR 044632161)

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Logo, Vereinsfarben und Fahne des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Ruderverein Wiking Bregenz".
- 2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Der Verein hat ein "Logo". Die Vereinsfarben sind "schwarz-weiß".

§ 2 Zweck des Vereines

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) die Pflege des Rudersportes
 - b) die leistungssportliche und Breitensportliche Förderung der Mitglieder und im besonderen Maße der jugendlichen Mitglieder
 - c) die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- 2) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3) Das Vermögen des Vereines darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage, die nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
- 5) Der Verein darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6) Der Verein verpflichtet sich, den Umweltcodex gemäß dem „Blauen Anker“, dem Umweltprogramm der IWGB, der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee, einzuhalten und ein Vereinsmitglied zum Umweltverantwortlichen zu bestellen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) rudersportliche Ausbildung
 - b) regelmäßige rudersportliche Ausfahrten
 - c) leistungsorientiertes Training, Beschickung von Regatten
 - d) Betätigung in Ausgleichssportarten
 - e) Fachvorträge, Lehrgänge u.ä.
 - f) Wanderruderfahrten
 - g) gesellschaftliche Veranstaltungen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) ordentliche Mitgliedsbeiträge

- b) außerordentliche Beiträge (Aufnahme- und Ausbildungsbeiträge)
- c) Ersatzbeiträge für nicht erbrachte Eigenleistungen
- d) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen.

B Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) jugendliche Mitglieder,
 - d) unterstützende Mitglieder (Passivmitglieder) und
 - e) unterstützende Mitglieder mit Trainingsraum-Benützungsrecht (Passiv-Plus-Mitglieder).
- 2) Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereines werden, die sich auf dem Gebiet des Rudersports oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in der Vollversammlung auf Vorschlag des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit gewählt. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragsleistung befreit. Sie entsenden aus ihrem Kreise max. 4 Personen mit Sitz und Stimme in den Ausschuss.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle in den Satzungen festgelegten Rechte und Pflichten und sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereines berechtigt.
- 4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.
- 5) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines verringerten Mitgliedsbeitrages fördern. Sie haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung. Die Benutzung der Sportgeräte ist nicht vorgesehen.
- 6) Unterstützende Mitglieder mit Trainingsraum-Benützungsrecht sind solche, denen die Benutzung der Infrastruktur mit Ausnahme des Bootsparks erlaubt ist. Sie haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, die das 10. Lebensjahr überschritten haben.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Anträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, im Falle der Nichtbezahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge bis zum Ende eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung und durch Ausschluss.

- 2) Der Austritt aus dem Verein sowie die Änderungsmeldung von ordentlichem Mitglied auf unterstützendes Mitglied und umgekehrt kann schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wegen: grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Der Ausschuss hat über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern kann der Ausschuss auf die Einforderung der ausstehenden Beiträge mit 2/3 Mehrheit verzichten.
- 4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ein austretendes Mitglied hat das ihm allenfalls übergebene Vereinseigentum unverzüglich abzugeben und andere Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis spätestens zum Ablauf des aktuellen Jahres zu erfüllen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen und das Bootsmaterial sind nach Maßgabe der Fahr- und Bootshausordnung zu beanspruchen. Das Verlangen der Einberufung einer Vollversammlung an den Vorstand, das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder zusammen kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Anordnung der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die sich noch in Ausbildung befinden und nicht selbsterhaltungsfähig sind, bezahlen auf Antrag unter Nachweis der Voraussetzungen lediglich den Mitgliedsbeitrag für jugendliche Mitglieder.
- 7) Für das erfolgreiche Bestehen des Vereines ist es notwendig, dass die Mitglieder zum Vereinsgeschehen und zur Erhaltung der Anlagen entsprechende Beiträge leisten. Daher verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied bis 65 Jahre zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag in angemessenem Umfang Eigenleistungen durch Mithilfe bei der Erhaltung des Bootshauses und der Einrichtungen, bei Vereinsveranstaltungen, Thekendienst oder Gleichwertigem, zu erbringen. Anstelle der Eigenleistung kann auch ein Ersatzbetrag bezahlt werden. Den Umfang dieser Eigenleistungen sowie die Höhe der Ersatzleistungen beschließt die Vollversammlung.

§ 8 Ersatzpflicht

- 1) Jedes Mitglied ist für den Schaden, den das Vereinseigentum durch sein Verschulden erleidet, verantwortlich und haftbar, sofern es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 2) Der Verein haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste des im Vereinsareal aufbewahrten Privateigentums.

§ 9 Gäste

Jedem ordentlichen Mitglied steht es frei, mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes Personen als Gäste einzuführen, wobei die Vereinsmitglieder nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden dürfen.

C Leitung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

- 1) die Vollversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Ausschuss
- 4) die Rechnungsprüfer
- 5) das Schiedsgericht

§ 11 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands, Beschluss des Ausschusses oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, (der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder)
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die RechnungsprüferInnen oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 3) Anträge zur Vollversammlung haben mindestens fünf Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzulangen.
- 4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

- 6) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie die Genehmigung des Organisationsplanes bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 12 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung der Einrichtung und Besetzung der Positionen der Stabstellen;
- 5) Genehmigung des Organisationsplanes;
- 6) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 7) Entlastung des Vorstands;
- 8) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, des Ausbildungsbeitrags, der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder; Festsetzung des zeitlichen Umfanges der Eigenleistung sowie der Höhe des Ersatzbeitrages;
- 9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- 12) Entscheidung über das Eingehen von Verpflichtungen, welche mehr als 50% der im vorherigen Vereinsjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge überschreiten.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der Vorsitzenden Verwaltung, dem/der Vorsitzenden Sachanlagen, dem/der Vorsitzenden Erwachsenensport, dem/der Vorsitzenden Jugendsport und dem/der SchriftführerIn. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Obmann/die Obfrau –StellvertreterIn.
- 2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Jede Person kann nur eine Funktion im Vorstand ausüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist

- auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied der Vorstandschaft oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt. (Abs. 12).
 - 11) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann/ die Obfrau, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Setzen von Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichung des Vereinszweckes;
- 2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;
- 5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Die anderen Vorstandsmitglieder und die Ausschussmitglieder unterstützen den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau oder eines beauftragten Mitgliedes des Vorstands, in Geldangelegenheiten über € 5.000,00 des Obmanns/der Obfrau und des/der Vorsitzenden Verwaltung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung sämtlicher übriger Mitglieder des Vorstands.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/ die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis

bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung, im Ausschuss und im Vorstand.
- 5) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Vollversammlung, des Ausschusses und des Vorstands.
- 6) Der/die Vorsitzende Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und unterstützt den Obmann/ die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 7) Der/die Vorsitzende Sachanlagen ist für das Vereinshaus samt seinen Einrichtungen, den Bootspark, den Fuhrpark und alle sonstigen im Vereinseigentum stehenden Fahrnisse, deren Erhaltung, Wartung und Ersatzbeschaffung sowie für Neuanschaffungen zuständig.
- 8) Der/die Vorsitzende Jugendsport ist für den Jugend- und Leistungssport, der/die Vorsitzende Erwachsenensport ist für den Erwachsenen- und Breitensport zuständig.

§ 16 Ausschuss

- 1) Jedes Vorstandsmitglied hat ein ihm unterstehendes Team mit einem Aufgabenbereich gemäß einem vom Vorstand zu erstellenden Organisationsplan. Dieser Organisationsplan ist von der Vollversammlung zu genehmigen. Der Vorschlag für die Besetzung der Positionen des Organisationsplans erfolgt durch den Vorstand über Vorschlag des Obmanns/der Obfrau und des jeweiligen Vorstandsmitgliedes und ist als Gesamtvorschlag von der Vollversammlung zu genehmigen.
Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat der Vorstand das Recht, die Stelle mit einem anderen wählbaren Mitglied zu besetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Vollversammlung einzuholen ist.
Der Vorstand, diese Mitglieder der Arbeitsteams der einzelnen Vorstandsmitglieder laut Organisationsplan und 4 aus dem Kreis der Ehrenmitglieder entsandte Mitglieder bilden den Ausschuss.
- 2) Die Funktionsperiode des Ausschusses beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ausschusses. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Ausschuss ist persönlich auszuüben.
- 3) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschusses bzw. Ausschussmitglieds in Kraft.
Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Vorstand, bei dessen Ausfall jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Ausschusses einzuberufen.

§ 17 Aufgaben des Ausschusses

Die Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Leitung des Vereins. Zu diesem Zweck sind jährlich vom Obmann zumindest 2 Ausschusssitzungen einzuberufen, zu denen alle Vorstands- und Ausschussmitglieder geladen werden. Bei diesen Sitzungen hat der Vorstand die übrigen Ausschussmitglieder über den laufenden Betrieb zu informieren und zu hören.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- 1) die Genehmigung von Geschäften, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören; dazu gehören jedenfalls solche Geschäfte, mit denen der Verein eine Zahlungsverpflichtung eingeht, die über einen Betrag von € 10.000,00 hinausgeht, und Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Booten und Kraftfahrzeugen;
- 2) die Genehmigung des Eingehens von Dauerschuldverhältnissen;
- 3) die Genehmigung der Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 4) die Genehmigung des der Vollversammlung vorzulegenden Jahresvoranschlags;
- 5) die Entscheidung über den Verzicht auf die Einforderung der ausstehenden Beiträge ehemaliger Vereinsmitglieder.

Der Ausschuss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- 1) den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 2) den Vorschlag an die Vollversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- 3) den Vorschlag einer Statutenänderung an die Vollversammlung.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Ausschusses eingeladen wurden und mindestens jeweils die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Ladung kann auch durch Aushang im Vereinslokal zumindest 14 Tage vor dem anberaumten Termin erfolgen.

§ 18 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ -mit Ausnahme der Vollversammlung -angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 19 Stabstellen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung in gewissen Fachbereichen Stabstellen einzurichten. Der Vorschlag für die Besetzung der Positionen der Stabstellen erfolgt durch den Vorstand und ist von der Vollversammlung zu genehmigen.

§ 20 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.